

## Barrierefreiheit Gestaltung von Arbeit und Arbeitsumgebungen



## Regeln und gesetzliche Grundlagen

Konferenz für Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsräte  
in Reutlingen, 16. März 2017

Dipl.-Ing. Architekt Thomas Rüschemschmidt, Aufsichtsperson BGHM

## Inhalt

- Inklusion
- Planungsgrundlagen
- Beispiel Fluchtwegen
- Weiterführende Infos

# UN-BRK - Inklusion 2009

Menschenrecht - Grundrecht

Normadressat: Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe durch geeignete Schritte:

UN BRK Präambel

# UN-BRK - Inklusion 2009

Menschenrecht - Grundrecht

## Artikel 1 Zweck

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

# UN-BRK - Inklusion 2009

Menschenrecht - Grundrecht

## Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

- (1) Um Menschen mit Behinderungen ... die volle Teilhabe ... zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ... zur Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren für ... Arbeitsstätten ...

# Grundgesetz - Inklusion 1994

Menschenrecht - Grundrecht

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (1949)

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

# Definition Behinderung

## Gegenüberstellung (2002 - 2016)

**2016:** Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

**2002:** Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

# Definition Barrierefreiheit (2016)

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.



# Behindertengleichstellungsgesetz 2016

## Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen



Barrierefrei, allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.

§ 4 BGG Barrierefreiheit

# SGB IX (Neuntes Buch) Integration 2001

## Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

### Definition Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 2 SGB IX Behinderung

# SGB IX (Neuntes Buch) Integration 2001

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



Foto: Thomas Rüsenschmidt



Foto: Thomas Rüsenschmidt



Foto: Thomas Rüsenschmidt

**Allgemeines Verständnis von Behindertengerecht**

## Behindertengerecht / Barrierefrei



**Neuer Anspruch der Barrierefreiheit**

## Behindertengerecht / Barrierefrei

- Eine behindertengerechte Gestaltung bedeutet im allgemeinen eine nachträgliche Anpassungen im Bestand unter Berücksichtigung individueller gesundheitlicher Einschränkungen, und können daher bestenfalls als **rehabilitative Maßnahmen** betrachtet werden. (SGB IX)
- Eine barrierefreie Gestaltung bedeutet, dass schon bei Neu- und großen Umbauten die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit berücksichtigt werden, und in der Regel somit meist teure und umfangreiche Umbauten und Anpassungen vermieden werden. Von dieser **präventiven Maßnahme** profitieren alle Beteiligten mit und ohne Behinderung. (BGG)

## Behindertengerecht / Barrierefrei



**Widerspricht der UN-BRK!**

## Inhalt

- Inklusion
- **Planungsgrundlagen**
- Beispiel Fluchtwegen
- Weiterführende Infos

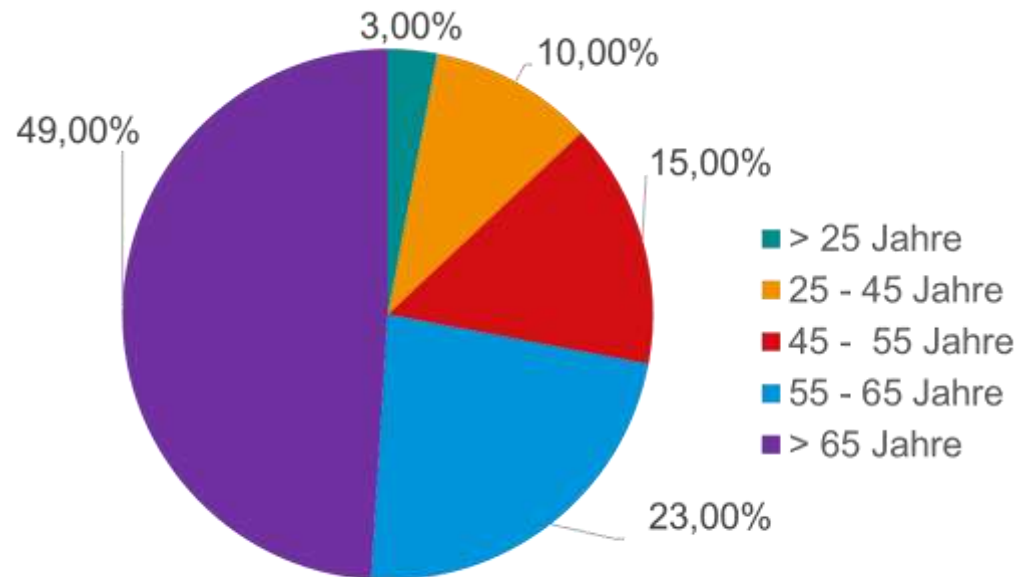
## Zahlen



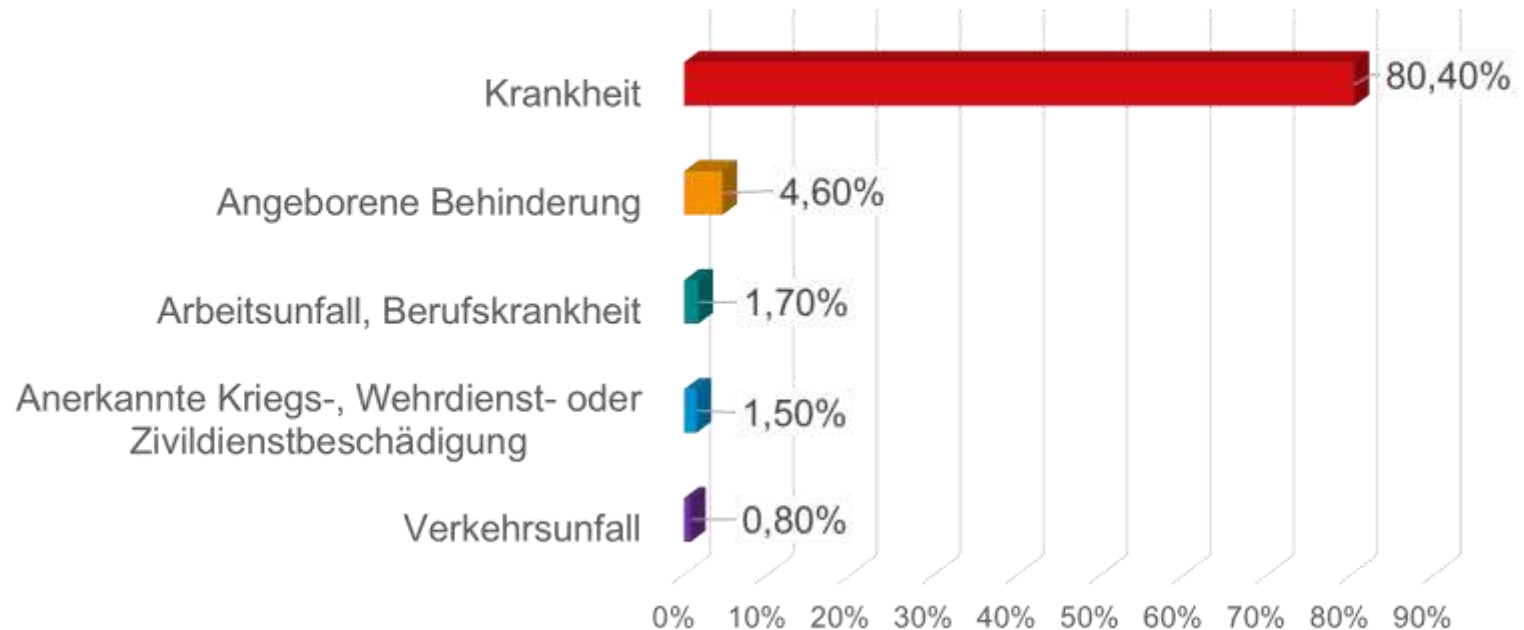
## Menschen mit Behinderung

In Deutschland haben 9,6 Millionen Menschen eine amtlich anerkannte Behinderung.

7,1 Millionen Menschen sind schwerbehindert.



## Ursachen der schwersten Behinderung



Quelle: Statistik der schwerbehinderten Menschen 2009, Statistisches Bundesamt

## Ergonomie und Behinderung

Beispiel

## DIN 33402-2:2005-12 „Körpermaße des Menschen“

Datenbasis:

- Wohnbevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren
- Altersgruppe 3 - 17 wurden wegen fehlender Daten nicht erfasst
- unbekleidet Personen
- Variabilität zwischen 5. und 95. Perzentil
- keine Menschen mit Behinderung

# Mehr Barrierefreiheit in der Normung

## DIN SPEC 33421

Titel:

Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen (ISO/TR 22411:2008); Deutsche Fassung CEN ISO/TR 22411:2011

## Arbeitsstätten und Barrierefreiheit

# Arbeitsstättenverordnung 2004

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

*Arbeitsstättenverordnung § 3a Abs. 2 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten*

# ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

- „Grundregel“ zur barrierefreien Gestaltung vom 31.08.2012
- Eigene ASR mit Anhängen zur Haupt-ASR,
- Fortlaufende Ergänzung
- Lesbar nur in Verbindung mit der jeweiligen Grund-ASR,
- Vermutungswirkung,
- Beispielhafte Aufzählung von Beispielen barrierefreier Gestaltung.

## Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

– Bek. d. BMAS v. 31.8.2012 – IIIb4 – 34602 – 18 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Technische Regel für Arbeitsstätten bekannt:

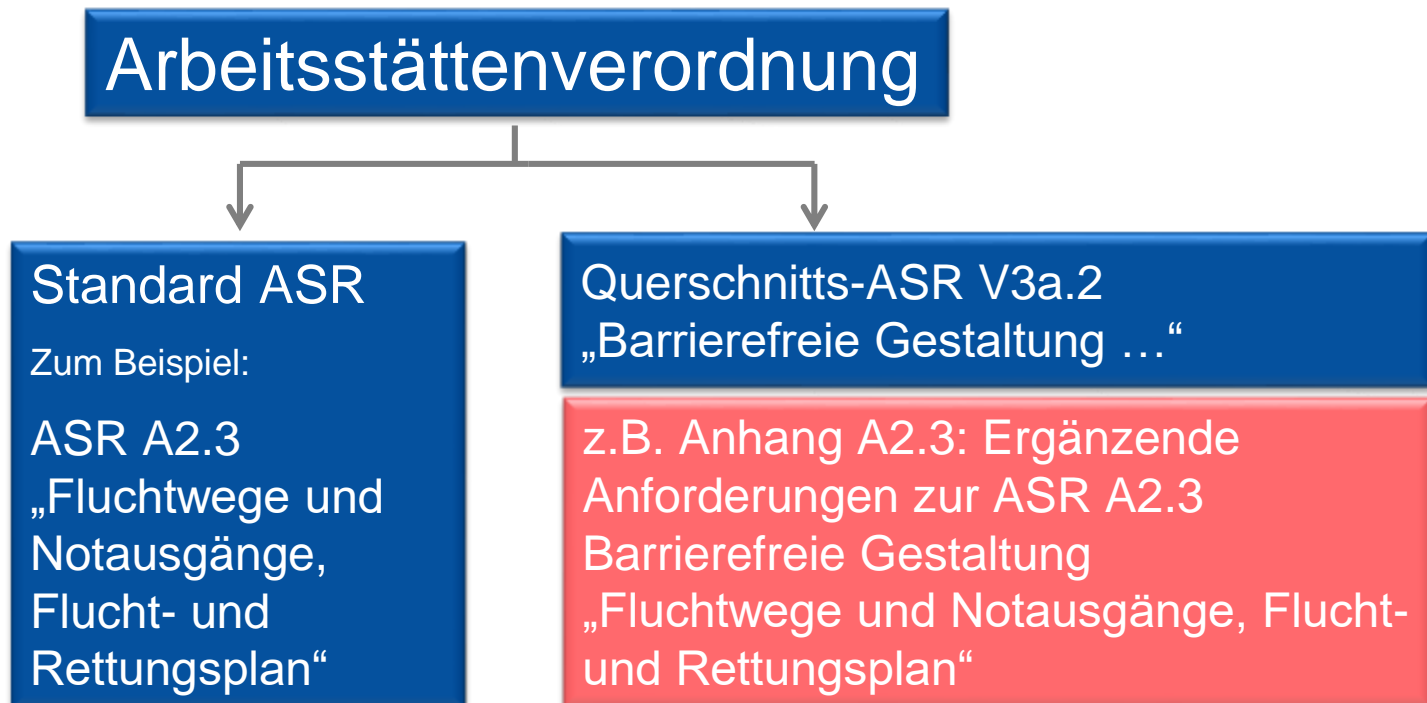
Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2
--------------------------------------	---	-----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.



# ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten



## Leitsätze zur ASR V3a.2

- Barrierefrei sind Arbeitsstätten dann zu gestalten, wenn Menschen mit Behinderung beschäftigt werden.
- Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.
- Es sind nicht nur die namentlich bekannten Schwerbehinderten zu berücksichtigen.
- Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt.
- Bestandschutz - in bestehenden Arbeitsstätten kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (offensichtlich unverhältnismäßig) auf organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen in vergleichbarer Weise zurück gegriffen werden - bei gleicher Sicherheit und Gesundheit.
- *ASR V3a.2 Anwendungsbereich*

# Grundprinzipien der ASR V3a.2

- Gestaltungslösungen sind beschrieben nach

Wahrnehmbarkeit – Erkennbarkeit – Erreichbarkeit – Nutzbarkeit

- 2-Sinne Prinzip

fällt ein Sinn aus, ist die entsprechende Informationsaufnahme

durch einen anderen Sinn notwendig

taktil-optisch

taktil-akustisch

akustisch-optisch

# Stand der Anhang zur ASR V3a.2

## Veröffentlicht

Sicherheitskennzeichnung, Fluchtwege  
Sicherheitsbeleuchtung, Türen und Tore,  
Unterkünfte, Fenster, Oberlichter, Verkehrswege

## In Bearbeitung

Erste-Hilfe-Räume, Sanitärräume

## Noch zu bearbeiten

Raumabmessungen, Fußböden, Pausenräume,  
Maßnahmen gegen Brände

## Kurz vor der Veröffentlichung

Gefährdungsbeurteilung

## Bauordnungsrecht und Barrierefreiheit

# Bauordnungsrecht und Barrierefreiheit

Bauliche Anlagen ... die einem **allgemeinen Besucherverkehr** dienen oder die von **Menschen mit Behinderungen**, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern **nicht nur gelegentlich aufgesucht** werden, sind so zu errichten und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und **barrierefrei** erreicht werden können.

*§ 55 LBauO NRW – Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen –*

# Bauordnungsrecht und Barrierefreiheit

Teilweise öffentliche Zugänglichkeit



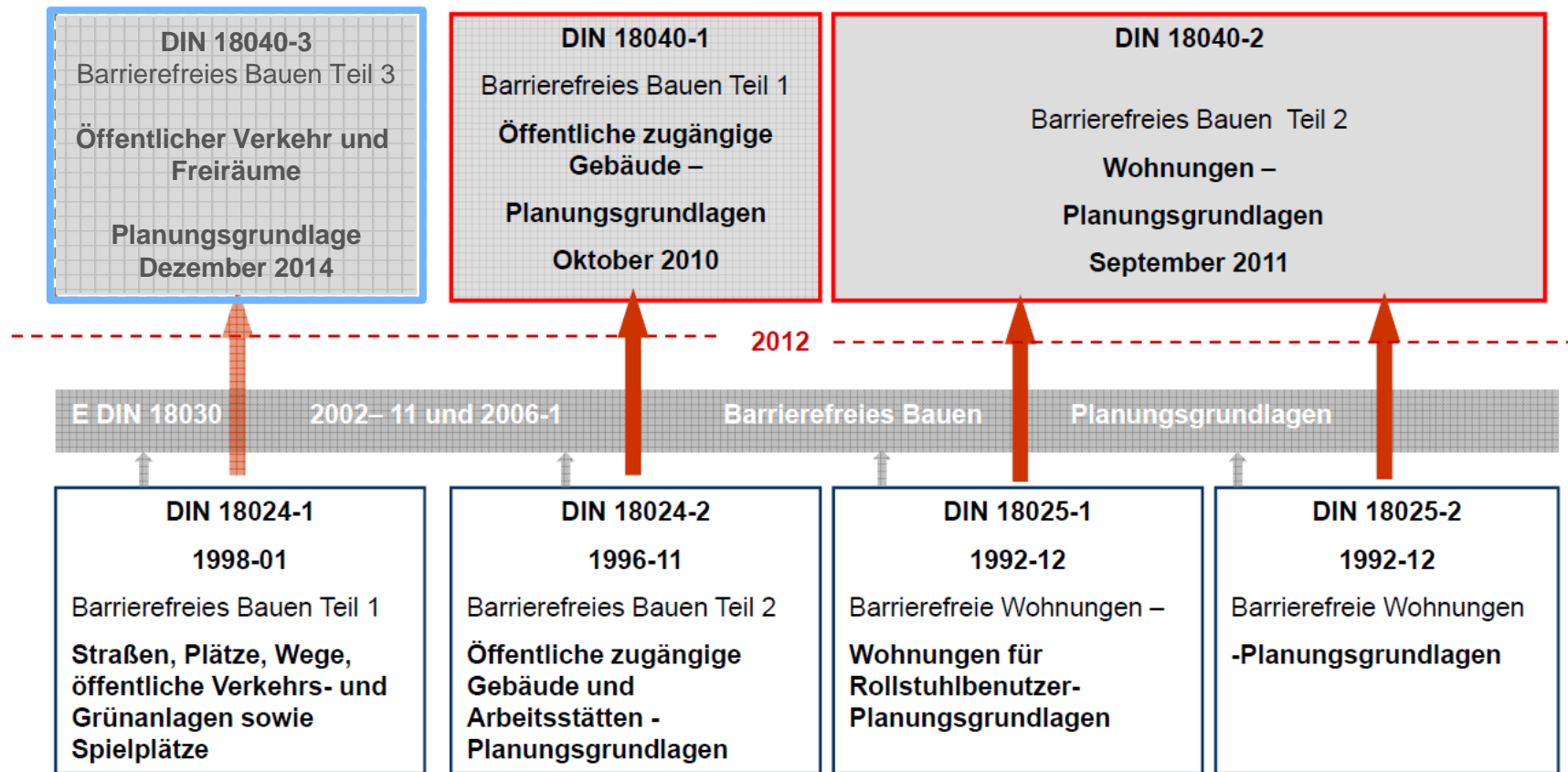
§ 55 MusterBauO – Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

## Normung und Barrierefreies Bauen



# Normung und Barrierefreies Bauen

## Technische Baubestimmungen



# DIN 18040 Barrierefreies Bauen

Leitgedanke: Von Anfang an Barrierefrei für möglichst ALLE!



Foto: Thomas Rüschemschmidt

*Gebäude möglichst für alle Menschen nutzbar machen.*



Foto: Thomas Rüschemschmidt

*Nicht hinterher die Barrierefreiheit teuer "dazu planen".*

# DIN 18040 Barrierefreies Bauen

## Begriffe:

- Das **Zwei-Sinne-Prinzip** ist ein Prinzip der alternativen Wahrnehmung. ....
- **Visuelle Zeichen** sind sichtbare Zeichen. Das sind kodierte Signale, z. B. Schriften, Bilder, Symbole, Handzeichen oder Leuchtzeichen (z. B. Warnleuchten).
- **Akustische Zeichen** sind hörbare Zeichen. Das sind kodierte Signale, z. B. Schallzeichen (z. B. Sirene), Sprache oder Laute.
- **Taktile Zeichen** sind fühl- oder tastbare Zeichen (z. B. Bodenindikatoren, Rippen- oder Noppenplatten, Braille`sche Blindenschrift, geprägte Reliefpläne).

## Inhalt

- Inklusion
- Planungsgrundlagen
- **Beispiel Barrierefreie Fluchtwegen**
- Weiterführende Infos

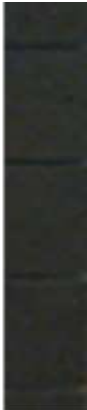
# Barrierefreie Fluchtweg gemäß ASR V3a.2



## Leitsatz

- Bei Festlegung der Fluchtweg und Notausgänge sind die besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass Informationen im **Zwei-Sinne-Prinzip** vermittelt werden.

# Barrierefreie Fluchtweg gemäß ASR V3a.2



Gestaltungslösungen sind beschrieben nach

Wahrnehmbarkeit

Erkennbarkeit

Erreichbarkeit

Nutbarkeit

# Wahrnehmbarkeit

- Bei **Seheinschränkungen** ist z.B. auf den **Kontrast** zwischen Wand und **Tür** zu achten.



Foto: Thomas Rüsenschmidt



Foto: Thomas Rüsenschmidt



Foto: Thomas Rüsenschmidt



Foto: Thomas Rüsenschmidt

## Erkennbarkeit

- Bei der Gestaltung von **Flucht- und Rettungsplänen** sind die Belange der Beschäftigten mit
  - **Sehbehinderung** (z.B. Größe der Zeichen) oder
  - **Rollstuhlbenutzer** und **Kleinwüchsige** (z.B. Flucht- und Rettungspläne aus ihrer Augenhöhe erkennbar)



Foto: Thomas Rüsenschmidt



## Erreichbarkeit

- Für Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige dürfen **Bedienelemente** maximal eine Höhe von **0,85 m** haben.

- Für Rollstuhlfahrer müssen Bedienelemente mindestens **2,50 m** vor der aufschlagenden **Tür** und **1,50 m** in Gegenrichtung angebracht sein.



Foto: Thomas Rüschemschmidt



Foto: Thomas Rüschemschmidt

## Nutzbarkeit

- Der **maximale Kraftaufwand** für Bedienelemente darf nicht mehr als **25 N** oder 2,5 Nm nicht überschreiten.

Können die Maximalwerte nicht eingehalten werden, sind **elektrische Systeme** vorzusehen.

**Diese Systeme sollten auch im Brandfall funktionieren!**



Foto: Thomas Rüschemschmidt



Foto: Thomas Rüschemschmidt

## Organisation

- **gesicherte Bereiche** für den **Zwischenaufenthalt** vorhanden sein. Die gesicherten Bereiche dürfen Fluchtwege **nicht einschränken**.

Warten, bis Hilfe kommt!



Foto: Thomas Rüsenschmidt

# Organisation

## Gesicherte Bereiche / Zwischenaufenthalt

Die **Feuerwehr** übernimmt i.d.R. die **Evakuierung!**



Foto: Thomas Rüsenschmidt

Foto: Thomas Rüsenschmidt

# Organisation

- Bei **Räumungsübungen** sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen zu berücksichtigen, z. B. durch die Anwenden von **Evakuierungshilfen**:

- **Evakuierungsstuhl**
- Evakuierungsdecke
- Evakuierungsmatratze
- Rettungsschlauch
- ...



Foto: Thomas Rüsenschmidt



# Organisation

- Für ein im **Gefahrfall sicheres Verlassen** ins Freie oder in einen gesicherten Bereich können besondere organisatorische Maßnahmen für Beschäftigte mit Behinderungen erforderlich sein, z.B.:

Benennung von  
**Evakuierungshelfern**



Foto: T. Rüschemschmidt



Foto: Thomas Rüschemschmidt

## Organisation

- Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu ermitteln und mit den **betroffenen** Beschäftigten abzustimmen. Zum Beispiel



Foto: Thomas Rüsenschmidt

Bestellung von persönlichen  
**Evakuierungspaten**

Örtliche **Feuerwehr** mit einbeziehen!



Foto: Thomas Rüsenschmidt

## Aufzug als barrierefreier Fluchtweg



Grundsätzlich sind so genannten „**Standardaufzüge**“, nicht als Fluchtweg zugelassen, da Ihre Funktionserhalt im Brandfall nicht sichergestellt ist.



# Aufzug als barrierefreier Fluchtweg

Wenn Gebäude barrierefrei erschlossen werden müssen, müssten ebenso barrierefreie Rettungswege vorhanden sein.

## **VDI 6017 "Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall,,**

Die Richtlinie kennt für die Verlängerung der Betriebszeiten von Aufzügen verschiedene Stufen:

- Stufe A - Standardaufzug (Brandfallsteuerung)
- Stufe B - Sicherheitsaufzug (verlängerte Betriebszeit im Brandfall)
- Stufe C - Evakuierungsaufzug (DIN CEN TS81-76 SPEC)
- Stufe D - Feuerwehraufzug (DIN EN 81-72)

# Aufzug als barrierefreier Fluchtweg?

## Stufe C:

### **Evakuierungsaufzug** - verlängerte Betriebszeit im Brandfall

- begrenzter Weiterbetrieb bei unkritischen Brandereignissen
- Gefahrenquellen (z.B. Stromausfall, Verrauchung) techn. ausgeschlossen
- Abzweig der Stromzufuhr zur Aufzugsmaschine vor dem Hauptschalter des Gebäudes und brandgeschützte Ausführung, Rauchgeschützte Wartezonen vor den Aufzugstüren
- **selbständige Rettung mobilitätseingeschränkter Personen möglich**

## Inhalt

- Inklusion
- Planungsgrundlagen
- Beispiel Fluchtwegen
- **Weiterführende Infos**

# DGUV-Leitfaden - Überblick



Teil 1:  
Grundlagen



Teil 2:  
Grundsätzliche  
Anforderungen



Teil 3:  
Branchenübergreifende  
Anforderungen



Teil 4:  
Branchenbezogene  
Anforderungen

Quelle: <http://www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/barrierefreie-arbeitsgestaltung/publikationen/index.jsp>

## Barrierefreiheit Gestaltung von Arbeit und Arbeitsumgebungen



Vielen Dank für Ihr Interesse !